

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
0,6	maximal zulässige Grundflächenzahl
OK 5 m	maximal zulässige Höhe
	private Grünfläche
	Baugrenze

	Wasseroberfläche
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Waldkante

Nachrichtliche Übernahmen

	Europäisches Vogelschutzgebiet; hier: "Klocker Seeenkette, Kölpin- und Fleesensee"	§ 9 Abs. 6 BauGB
	gesetzlich geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Auftragnehmer der Unterhaltung und Pflege der Gewässer	§ 9 Abs. 7 BauGB
	110 m Korridor beidseits von Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaik laut Landesentwicklungsprogramm MV 2016	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	30 m Waldabstand	§ 20 LWaldG

Darstellung ohne Normcharakter

	Flurgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurstücknummer
	Gebäudebestand
	Bemalung in Metern

Satzung der Gemeinde Grabowhöfe

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Agrarsolaranlage am Dieken"

für das Gebiet östlich von Grabowhöfe



Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertreter vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Agrarsolaranlage am Dieken", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen: Es gilt die BauNVO 2017.

Text (Teil B)

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO AP 1 und 2 - Sonstige Sondergebiete Agri-Photovoltaik
Allgemein zulässig sind:
- landwirtschaftliche Nutzung
 - die Errichtung von Solarmodulen
 - sowie für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen
 - Wechselrichter, Verkabelung, Trafostationen
 - Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung
 - Zufahrten, Wartungsflächen
 - Zaunanlagen
 - Kamerarasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m
 - Umspannstation

2. Überbaubare Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die maximale Grundflächenzahl ist auf 0,6 festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig; Zufahrten, Zäune und Versorgungsleitungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebiete wird wie folgt festgesetzt: Für die Solarmodule ist eine maximale Höhe von 5 m über der Geländeoberfläche festgesetzt. Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) wird eine maximale Höhe von 5 m zugelassen, für Masten von Überwachungskameras 8,0 m.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Artenschutz - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Maßnahmen Avifauna:
Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen auf die brutfreie Periode (31. Okt. - 28. Feb.) Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenschritte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

5. Zeitliche Befristung § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Die sonstigen Sondergebiete „Agri-Photovoltaik“ 1 und 2 sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für eine Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zulässigkeit beginnt mit Satzungsbeschluss und endet 30 Jahre später. Bis zum Fristende sind jegliche Anlagen der Sondergebiete rückstandslos zu entfernen. Sollte die Anlage bereits vor Ablauf der 30-jährigen Frist aufgegeben werden gilt: bis 12 Monate nach Nutzungsaufgabe ist die Anlage wieder zurückzubauen. Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung für die sonstigen Sondergebiete „Agri-Photovoltaik“ 1 und 2 werden Flächen für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgehalten.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Grabowhöfe vom 16.11.2022.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch am und im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> erfolgt.

Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet unter erfolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Amt Seenlandschaft Waren während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorwurf unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Grabowhöfe hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung Grabowhöfe hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht besprochen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom bis zum im Amt Seenlandschaft Waren während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden.

Die Gemeindevertretung Grabowhöfe hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Gemeindevertretung Grabowhöfe als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Grabowhöfe, den
Bürgermeister Malow

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Grabowhöfe, den
Bürgermeister Malow

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom bestätigt.

Grabowhöfe, den
Bürgermeister Malow

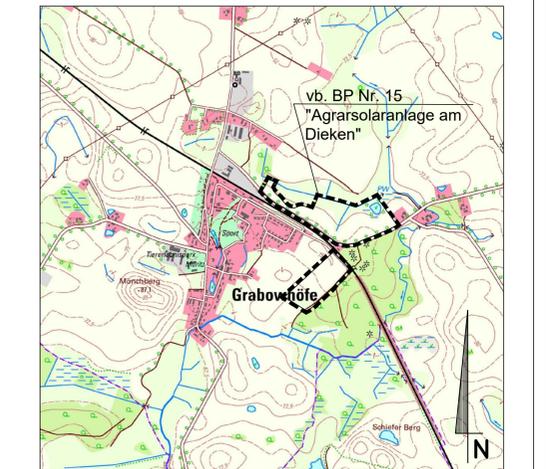
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Grabowhöfe, den
Bürgermeister Malow

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am im Internet unter <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschöpfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Grabowhöfe, den
Bürgermeister Malow

Übersichtskarte 1 : 20.000



Vorentwurf
Waren (Müritz), den 12.12.2023

Satzung der Gemeinde Grabowhöfe
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Agrarsolaranlage am Dieken"

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mdB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 Fax: -10